

## Antrag \*) auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

\*) Antrag bitte 2-fach einreichen!

<b><u>Anschlussnehmer:</u></b> Name, Vorname, Beruf des Grundstück-Eigentümers / Wohnung	
<b><u>Anzuschließendes Grundstück:</u></b> Straße, Haus Nr. Grundstück Flst. Nr./Gemarkung	
<b><u>Name des gewünschten Installateurs:</u></b> Firma, Straße, Haus Nr. Ort, evtl. Telefon-Nr.	

Beantragt werden die Genehmigung und die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung

Fragen	Beschreibung des Anschlusses (Antworten)	Bearbeitungsvermerke										
Handelt es sich um (Zutreffendes ankreuzen)	<input type="radio"/> einen <b>Neuanschluss</b> Grundstücksgröße: _____ m <sup>2</sup> Grundstücksbreite entlang der Vers.-Leitung: _____ lfm.      *) Vollgeschosszahl: _____  <input type="radio"/> eine <b>Änderung</b> des bestehenden Anschlusses *) Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 7 LBO											
Welche <b>Entnahmestellen</b> sind vorhanden bzw. vorgesehen? (Anzahl einsetzen)	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Küchenspülen:</td> <td style="width: 50%;">Waschküchen:</td> </tr> <tr> <td>Bäder:</td> <td>Garagenanschlüsse:</td> </tr> <tr> <td>Toiletten:</td> <td>Gartenanschlüsse:</td> </tr> <tr> <td>Urinale:</td> <td>Feuerlöschzapfstellen:</td> </tr> <tr> <td>Waschbecken:</td> <td>Sonstiges:</td> </tr> </table>	Küchenspülen:	Waschküchen:	Bäder:	Garagenanschlüsse:	Toiletten:	Gartenanschlüsse:	Urinale:	Feuerlöschzapfstellen:	Waschbecken:	Sonstiges:	
Küchenspülen:	Waschküchen:											
Bäder:	Garagenanschlüsse:											
Toiletten:	Gartenanschlüsse:											
Urinale:	Feuerlöschzapfstellen:											
Waschbecken:	Sonstiges:											
Für welche <b>besonderen Einrichtungen</b> soll Wasser verwendet werden? (Zutreffendes ankreuzen, ggf. einsetzen)	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <input type="radio"/> Dampf/Warmwasser-                              heizung   <input type="radio"/> Warmwasserversorgung   <input type="radio"/> Wasserbecken od. -teich                              im Keller od. im Freien   <input type="radio"/> Springbrunnen                         </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <input type="radio"/> Pumpen mit                              Wasserantrieb   <input type="radio"/> Wassermotoren   <input type="radio"/> Dampfkessel   <input type="radio"/>   <input type="radio"/> </td> </tr> </table>	<input type="radio"/> Dampf/Warmwasser- heizung  <input type="radio"/> Warmwasserversorgung  <input type="radio"/> Wasserbecken od. -teich im Keller od. im Freien  <input type="radio"/> Springbrunnen	<input type="radio"/> Pumpen mit Wasserantrieb  <input type="radio"/> Wassermotoren  <input type="radio"/> Dampfkessel  <input type="radio"/>  <input type="radio"/>									
<input type="radio"/> Dampf/Warmwasser- heizung  <input type="radio"/> Warmwasserversorgung  <input type="radio"/> Wasserbecken od. -teich im Keller od. im Freien  <input type="radio"/> Springbrunnen	<input type="radio"/> Pumpen mit Wasserantrieb  <input type="radio"/> Wassermotoren  <input type="radio"/> Dampfkessel  <input type="radio"/>  <input type="radio"/>											
Ist eine <b>Eigenversorgung</b> vorhanden oder geplant?	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja, Förderung _____ sec/l											
Wurde für das Grundstück schon einmal ein <b>Wasserversorgungsbeitrag</b> entrichtet?	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja, am _____ Euro _____											
Werden Gräben (Leitungsgräben) bauseits hergestellt?	<input type="radio"/> nein, Auftragsvergabe soll durch die Stadt erfolgen! <input type="radio"/> ja, durch Firma:											

Es ist mir bekannt, dass ich einen Wasserversorgungsbeitrag leisten und die Herstellungskosten der Anschlussleitung tragen muss. Ich verpflichte mich, die auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten gem. § 3 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung zu tragen.

- Anlagen:**
- 1 Lageplan (2-fach) mit Einzeichnung des geplanten Anschlusses und der Abwasser-, Kabel- und sonstiger unterirdischer Leitungen.
  - 1 Grundriss des Kellergeschosses mit Einzeichnung der Versorgungsleitungen bis zur Wasseruhr.

-----  
(Ort, Datum)

-----  
(Unterschrift Anschlussnehmer)

## Vorschriften für den Wasserleitungsanschluss!

1. Die **Anschlussleitung** (bis zum Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) wird von der Stadt/Gemeinde hergestellt und unterhalten. Die Stadt/Gemeinde bestimmt auch Art und Material des Anschlusses. Der Anschluss erfolgt, sobald es technisch und arbeitsmäßig möglich ist. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Anschlussleitung bleibt aber Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Die **Verbrauchsleitungen** (nach dem Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) sind vom Anschlussnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung nach DIN 1988 keine Anstände ergeben hat.
3. Die **Verbrauchsanlagen** sind unter Beachtung von DIN 1988 so zu betreiben, dass die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und **Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben**. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
4. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen **Frostschutzmaßnahmen** zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
5. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, **Störungen und Schäden** an Anschlussleitungen und an Wasserzählern der Stadt/Gemeinde **unverzüglich anzuzeigen**. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der satzungsgemäßen Abgaben und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.
6. Den **Beauftragten** der Stadt/Gemeinde ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen, zur Nachschau der Verbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, **ungehindert Zutritt** zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
7. Der Anschlussinhaber muss unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff. des Wassergesetzes für Baden-Württemberg den **Anschluss anderer Grundstücke** an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück **dulden**.
8. In Spitzenverbrauchszeiten und bei allgemeiner Einschränkung der Wasserlieferung ist der Wasserabnehmer zu **äußerster Sparsamkeit** im Wasserverbrauch verpflichtet. Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die **Wasserknappheit** zur Folge haben, hat er die Wasserentnahme auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken. Wasserabnehmer, deren Verbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, müssen alles unterlassen, was nach allgemeiner Auffassung als Wasserverschwendung anzusehen wäre.
9. Bei Einschränkung oder **Unterbrechung der Wasserlieferung** sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers steht den Wasserabnehmern **kein Anspruch auf Schadensersatz** zu. Dies gilt nicht bei Vorsatz grober Fahrlässigkeit.
10. Der **Wasserabnehmer haftet für Schäden**, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Ist Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlagen, so haftet der Anschlussinhaber. Der Haftende hat die Stadt/Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussinhaber als Gesamtschuldner.
11. Bei Wasserabnahme nach **Zähler**:
  - a) Die Stadt/Gemeinde beschafft die Wasserzähler, lässt sie auf ihre Kosten einbauen und unterhält sie. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Stadt/Gemeinde wählt die passende Bauart und Größe und bestimmt den Standort der Zähler. Die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage und der Verbindungsstücke hat der Anschlussinhaber zu tragen. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsleitung erforderlich werden, gehen sie ebenfalls zu Lasten des Anschlussinhabers.
  - b) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten der Stadt/Gemeinde geprüft und, soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wasserabnehmer kann auch in den Zwischenzeiten eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Kosten einer beantragten Prüfung, des Ausbaus und des Wiedereinbaus des Zählers trägt, wenn die Abweichung die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, die Stadt/Gemeinde, sonst der Wasserabnehmer.
  - c) Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Stadt/Gemeinde vorgenommen werden.
  - d) Der Wasserabnehmer hat Wasserzähler von Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte der Gemeinde verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden und Verluste nicht zu vertreten hat.
12. Bei Wasserabnahme nach **Pauschaltarif**:

Ein Wasserabnehmer, dessen Wasserverbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, darf ohne Zustimmung der Stadt/Gemeinde kein Wasser an Dritte abgeben. Dies gilt nicht für Bagatell- oder vorübergehende Notfälle.